Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 2

Rubrik: Ausstellungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: ZURICH Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon-Nummer 3636 a

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

Art. 3. Privatrechtliche Verträge ober Abmachungen, die den Vorschriften dieses Bundesratsbeschlusses oder den vom Volkswirtschafts Departement in Bollziehung desselben erlassenen Beisungen zuwiderlaufen, sind, soweit sie zur Zelt des Inkraftiretens der betreffenden Bestimmungen noch nicht beidseltig vollzogen sind, nichtig.

Art. 4. Wer diesem Bundesratsbeschluß, sowie den vom Bolkswirtschaftsdepartement oder den von diesem bezeichneten Amisstellen erlaffenen Borschriften oder Einzelverfügungen zuwiderhandelt, wird bestraft.

Ist die Abertretung vorsätzlich begangen worden, so besteht die Strafe in Geldbuße bis zu Fr. 20,000 oder Gefängnis bis zu dret Monaten. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Fahrläffige übertretungen werden mit Gelbbußen bis auf Fr. 5000 beftraft.

In beiden Källen kann die Konfiskation ber Metalle angeordnet werden.

Der erste Abschnitt bes Bundesgesetzes vom 4 Febr. 1853 fiber das Bundesstrafrecht ber schweizerischen Gidzenoffenschaft findet Anwendung.

Art. 5. Die Berfolgung und Beurteilung der übertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob.

Die kantonalen Behörden haben sämiliche in Anwendung der Strasbestimmungen dieses Beschlusses ergehens den Urteile und Entschebe sosort nach deren Erlaß dem Bolkswirtschaftsdepartement bekanntzugeben.

Art. 6. Das schweizerische Volkswirtschafts. Departement ist berechtigt, übertretungen, gestützt auf Artikel 4 hiervor, in jedem einzelnen übertretungsfall und gegensüber jeder einzelnen der beteiligten Personen und Firmen mit Buße bis zu Fr. 20,000 zu bestrasen und damit die betreffenden übertretungsfälle zu erledigen oder aber die Schuldigen den kompetenten Gerichtsbehörden zur Bestrasung zu überweisen.

Der Bußenentscheto des Departements ift ein ends gültiger; er kann mit Konsiskation der Metalle verbunden werden. Das Bolkswirtschafts Departement kann den Tatbestand von sich aus feststellen lassen oder aber die kantonalen Behörden mit einer Untersuchung beaustragen.

Art. 7. Durch diesen Beschluß wird der Bundesratsbeschluß vom 23. Dezember 1916 betreffend den Handel mit Altmetallen und Metallabfallen aufgehoben.

Art. 8. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Das Bolkswirtschaftsdepartement ist mit dem Bollzug beaufragt. Es kann einzelne seiner Besugnisse der Abteilung ür industrielle Kriegswirtschaft oder einer Sektion derelben übertragen.

Uerbandswesen.

Schweizer. Dachdecermeister = Verband. Die diesjährige Delegierten = Versammlung sindet Sonntag den
14. April, vorm. 11 Uhr, im Restaurant "National"
in Binterthur statt. Die Verhandlungsgegenstände sind
solgende: 1. Verlesen des Protosolls; 2. Vorlage des
Jahresberichtes, der Jahresrechnung, sowie Entgegennahme des Berichtes der Rechnungskommission; 3. Bericht über das Ergebnis des Kalfulationswesens, sowie
der Preisberechnungsstellen; 4. Antrag auf Statutenrevision; 5. Antrag der Sestion Aargau behuss Veranstaltung von sogenannten Fachfursen für Dachdeckermeister,-sowie deren Söhne; 6. Weitere-Wünsche und
Anträge; 7. Eventuelle Statutenberatung; 8. Fachorgan;
9. Austausch der Preislisten; 10. Allgemeine Umfrage.

Ausstellungswesen.

Schweizerische Wertbundausstellung 1918. Der Termin für Einfendung der Ausstellungsstücke in die Abteilungen Kleinfunft, Pläne und Modelle, Kunst und Kaufmann ist verschoben auf 25. April.

Uerschiedenes.

Als Kreisingenieur für den 1. Kreis, umfassend die Bezirte Zürich, Bülach und Dielsdorf, wählte der Regierungsrat Herrn H. E. Marty, von Glarus, in Zürich 7.

Schweizerwoche 1918. Der Borstand des Verbandes ließ sich in seiner letten Sitzung in Vern vom Zentralssertetariat über den Verlauf der ersten Schweizerwoche Vericht erstatten und beschloß den vorgelegten Vericht in den drei Landessprachen zu veröffentlichen. Ebenso besaste er sich mit der Festlegung der Dauer und der Zeit der Schweizerwoche 1918. Dem in den meisten beim Zentralsefretariat eingelausenen Verichten geäußerten Wunsche auf Verlängerung der Veranstaltung Rechnung tragend, wurde eine zweiwöchige Dauer der sommenden Schweizerwoche beschlossen und als Zeit der Ubhaltung 5.—20. Oftober 1918 bestimmt.

Beendigung des Malerstreits in Zürich. Durch den Vermittlungsvorschlag der Vertreter des Regierungsund des Stadtrates ist die Beendigung des Malerstreifs erzielt, worden.